

An die
Bildungsdirektion für Vorarlberg
Bahnhofstr. 12
6900 Bregenz
office@bildung-vbg.gv.at

Die Anzeige hat jedenfalls bis eine Woche nach Ende
des vorhergehenden Unterrichtsjahres zu erfolgen (für
das Schuljahr 2024/25 bis Freitag, 12. Juli, 2024, 24:00
Uhr).

ANZEIGE DER TEILNAHME AM HÄUSLICHEN UNTERRICHT – SCHULJAHR 2024/25

gemäß § 11 Schulpflichtgesetz i.d.g.F.

1. Daten des Kindes

Familienname

Vorname/n

w m d
Geschlecht

Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

Hauptwohnsitz (Postleitzahl, Straße, Hausnummer)

Bisher besuchte Schule(n) bzw. Sprengelschule

2. Daten des/r Erziehungsberechtigten

Familienname

Vorname/n

Adresse (Postleitzahl, Straße, Hausnummer)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

4. Dokumente

Bei Erstantrag (einzuschulendes Kind):

- Geburtsurkunde
- Bestätigung des Hauptwohnsitzes
- Entscheidung der Schulleitung der Sprengelschule über die Schulreife (1. Schulstufe) bzw. Aufnahme in die Vorschulklasse und/oder
- Bestätigung der Sprengelschule über die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch

Bei Erstantrag (nach Schulbesuch):

- Geburtsurkunde
- Bestätigung des Hauptwohnsitzes
- Jahreszeugnis (Nachreichung bis spätestens 12. Juli 2024)

Bei Folgeantrag:

- Bestätigung des Hauptwohnsitzes
- Externistenprüfungszeugnis (Nachreichung bis spätestens 12. Juli 2024)

5. Hinweise zum Häuslichen Unterricht

- Ein Überspringen oder Wiederholen der Schulstufe ist im Häuslichen Unterricht nicht möglich.
- Am Ende des zweiten Semesters des Unterrichtsjahres muss eine Externistenprüfung abgelegt werden. Wird diese Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt, gilt der Nachweis des zureichenden Erfolges des Häuslichen Unterrichts als nicht erbracht. In diesem Fall bzw. im Falle des Nichtbestehens der Externistenprüfung ordnet die Bildungsdirektion die Erfüllung der Schulpflicht im kommenden Schuljahr im Rahmen des regulären Unterrichts an einer Schule auf derselben Schulstufe an.
- Das Ansuchen um Häuslichen Unterricht muss jährlich neu gestellt werden. Bei verspäteter Antragseinbringung nach dem 12. Juli 2024, 24:00 Uhr erfolgt eine Zurückweisung des Ansuchens.
- Die Nichtuntersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht erfolgt ausnahmslos erst nach Vorlage des Jahreszeugnisses bzw. des Externistenprüfungszeugnisses für das letzte Unterrichtsjahr. Die Vorlage des Zeugnisses hat bis spätestens Freitag, 12. Juli 2024 unaufgefordert zu erfolgen. Bei Nichtvorlage des Zeugnisses ist der Antrag auf häuslichen Unterricht abzuweisen.
- Weitere Informationen sind auf der Homepage der Bildungsdirektion für Vorarlberg zu finden.
<https://www.bildung-vbg.gv.at/schulen/Haeuslicher-Unterricht/Haeuslicher-Unterricht.html>

6. Bestätigungen

Ich bestätige, dass alle obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Ort

Datum

Unterschrift des/r Erziehungsberechtigte/n